



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Haftungsrisiken des Landes Schleswig-Holstein für fehlende Pensionsrücklagen gesetzlicher Krankenkassen im Falle einer Insolvenz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Gesetzliche Krankenkassen benötigen in den kommenden Jahren rund 10 Mrd. Euro zusätzlich, um ihren Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern in beamtenähnlichen Anstellungsverhältnissen nachkommen zu können. Derzeit werden Pensionsansprüche aus den laufenden Verwaltungskosten bestritten – demnächst müssen gesetzliche Krankenkassen diese Ansprüche bilanzieren. Strittig zwischen Bund und Ländern ist, wer im Fall einer Insolvenz einer gesetzlichen Krankenkasse haftet und für die Ansprüche aufkommen muss.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Anliegen des § 171b SGB V ist die Herstellung der Insolvenzfähigkeit aller Krankenkassen und die Verpflichtung der Krankenkassen zur Bildung eines ausreichenden Deckungskapitals für ihre Pensionsverpflichtungen.

Nach § 171b SGB V Satz 2 SGB V wird der Zeitpunkt, von dem an die Insolvenzordnung für alle Krankenkassen gelten soll, durch ein Bundesgesetz geregelt. Gleiches gilt für die Abgrenzung der Verpflichtungen aus Versorgungszusagen, für die Festlegung der für die Krankenkassen nach Einführung der Insolvenzfähigkeit maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften sowie für das Entfallen der Haftung der Länder nach § 12 Abs. 2 der Insolvenzordnung.

Nach der Entschließung des Deutschen Bundestages hat die Umsetzung der Insolvenzfähigkeit in enger Abstimmung mit den Ländern zu erfolgen.

Gespräche zwischen dem Bund und den Ländern sind bereits im vergangenen Jahr aufgenommen worden. Im Laufe des Februars 2008 sollen Eckpunkte für einen Gesetzentwurf vereinbart werden.

1. In welchem Umfang bestehen bei den gesetzlichen Krankenkassen in Schleswig-Holstein Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern in beamtenähnlichen Anstellungsverhältnissen sowie bereits pensionierten Mitarbeitern?

Antwort:

Dienstordnungsangestellte sind im Gegensatz zu den BKKs und Ersatzkassen beschäftigt bei den AOKs und IKKs.

Die IKK Nord teilt dazu mit:

„Die IKK Nord beschäftigt zurzeit 35 aktive DO-Angestellte (Mitarbeiter in beamtenähnlichen Angestelltenverhältnissen) Nach heutigem Stand würde, wenn alle Pensionsverpflichtungen zusammen auftreten würden, eine Summe von ca. 980.000,00 € pro Jahr an Ruhegehältern aufzuwenden sein. Darüber hinaus hat die Kasse 58 passive DO-Angestellte, für die rd. 1.850.000,00 € pro Jahr aufzuwenden sind.“

Die AOK Schleswig-Holstein teilt mit:

„Der Umfang der Pensionsverpflichtungen der AOK Schleswig-Holstein gegenüber ihren DO-Angestellten ist nicht definiert bzw. quantifiziert. Die für die gesetzlichen Krankenkassen geltenden Haushalts- und Rechnungslegungsvorschriften sehen keine „Bilanzierung“ solcher Verpflichtungen vor und enthalten somit auch keine Vorgaben für deren Berechnung. Die mit dem GKV-WSG in Kraft getretene „Einführungsregelung zur Insolvenzfähigkeit von Krankenkassen“ (§ 171b SGB V) regelt deshalb ausdrücklich, dass „die Abgrenzung der Versorgungsverpflichtungen aus Versorgungszusagen, die Festlegung der für die Krankenkassen nach Einführung der Insolvenzfähigkeit maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften ... durch Bundesgesetz geregelt wird“.

Erst mit Verabschiedung dieses Bundesgesetzes werden somit Grundlagen für eine entsprechende „Bilanzierung“ der Versorgungsverpflichtungen und die für deren Berechnung zugrunde zu legenden Parameter vorliegen.

Die Versorgungsbezüge der pensionierten Mitarbeiter werden aus laufenden Einnahmen beglichen. Im Haushaltsplan der AOK Schleswig-Holstein für das Jahr 2008 sind hierfür im Konto 7020 (Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder) 13,17 Mio. EUR vorgesehen.“

2. Besteht für das Land Schleswig-Holstein ein Haftungsrisiko für fehlende Pensionsrücklagen der gesetzlichen Krankenkassen im Falle einer Insolvenz?
 - a. Falls ja,
 - für welche gesetzliche Krankenkasse und in welcher Höhe?

- wie und in welchem Umfang hat das Land Schleswig-Holstein gegen dieses Haftungsrisiko Vorsorge getroffen?

b. Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Nein.

Derzeit gilt die Insolvenzordnung nur für die bundesunmittelbaren Krankenkassen, die Insolvenzfähigkeit der gesetzlichen Krankenkassen auf Länderebene ist ausgeschlossen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht, unzulässig, wenn das Landesrecht dies bestimmt.

Gemäß § 52 Landesverwaltungsgesetz S-H i.V.m. § 131 Gemeindeordnung S-H sind die landesunmittelbaren Krankenkassen bislang nicht insolvenzfähig.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung einzelner Ländergesundheitsminister, dass mit der Einführung des Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009 die Länder für Pensionsverpflichtungen aus einer möglichen Haftung entlassen werden sollen?

Antwort:

Ja. Das entspricht der Gesetzeslage.

In § 171b SGB V ist geregelt, dass die Haftung der Länder spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesundheitsfonds durch Regelungen eines Bundesgesetzes entfällt.

4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Pensionsverpflichtungen der gesetzlichen Krankenkassen durch Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds künftig gedeckt werden sollen?
- a. Falls ja, warum?
 - b. Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Sobald Ergebnisse der Bund-Länder-Gespräche auf der Fachebene vorliegen, wird sich die Landesregierung damit auseinandersetzen und positionieren.

5. Welche Auswirkung hätte aus Sicht der Landesregierung eine Regelung auf die Höhe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung, die Pensionsverpflichtungen durch Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds deckt?

Antwort:

Die Übernahme von Pensionslasten in den Gesundheitsfonds wäre beitragsatzrelevant.